



Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Eupener Straße 125, 50933 Köln
POSTANSCHRIFT 50728 Köln
TEL +49(0)22899358-0 oder +49(0)221 758-0
FAX +49(0)22899358-4846 oder +49(0)221 758-4846
ANSPRECHPARTNER Frau Charon
E-MAIL staatsangehoerigkeit@bva.bund.de
INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Ihre e-mail-Anfrage v.
19.04.2013

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

III B 2 - 1.13

Datum

28.05.2013

Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in Bundeszuständigkeit

Anlagen: - 3 – geheftet

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

ich danke Ihnen für Ihre Anfrage vom 19.04.2013, die ich wie folgt beantworten darf:

Zu Ziff. 1-4:

Die Prüfung eines Antrages auf Genehmigung der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt auf Grundlage des § 25 II des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) nach Maßgabe der dort aufgeführten Kriterien.

Ergänzend finden die Ausführungsbestimmungen der *Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern* vom 17.04.2009 (abrufbar unter: www.bmi.bund.de) Anwendung.

Für das Bundesverwaltungsamt in seiner Eigenschaft als Staatsangehörigkeitsbehörde für im Ausland lebende Personen gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen des Erlasses des BMI vom 25.06.2001 (Anlage). Ergänzende Vorgaben finden sich im Bericht des Bundesverwaltungsamtes vom 29.06.2004 (Anlage) sowie - daran anknüpfend - im Bezugserrlass des BMI vom 15.07.2004 (Anlage). Es ist zu berücksichtigen, dass die im Bericht vom 29.06.2004 wiedergegebene Verwaltungspraxis zwischenzeitlich in einigen Punkten modifiziert wurde bzw. durch Änderungen des StAG gegenstandslos geworden ist.

Fortwährend aktualisierte Hinweise und Erläuterungen zur Verfahrensweise sowie den Voraussetzungen der Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung finden Sie unter: www.bva.bund.de.

Zu Ziff. 5:

Gemäß § 33 StAG wird die getroffene Entscheidung im Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) mit den in § 33 II StAG aufgeführten Daten erfasst; eine zeitliche Begrenzung der Speicherdauer ist gesetzlich nicht vorgesehen.

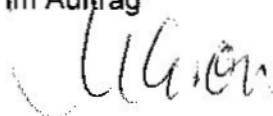
Zu Ziff. 6:

Die Gebührenbemessung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten richtet sich nach der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV). Gemäß § 3 I Nr. 2 i.V.m. § 1 I Nr. 3 StAGebV beträgt die Gebühr für die Genehmigung einer Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit EUR 255.

Zu Ziff. 7:

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Charon



BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

☎ 0 18 88

Datum

V 6 - 124 460/1

681 - 2372/2378 25. Juni 2001

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

nachrichtlich:

Auswärtiges Amt

11013 Berlin

Betr.: Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten;
hier: Grundsätze für die Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
und der staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen des Ausländer-
gesetzes

Bezug: Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999
(BGBl. I S. 1618)

I. Allgemeines

Das Bundesverwaltungsamt ist für alle staatsangehörigkeits- und einbürgerungsrechtlichen Verfahren zuständig, in denen der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat (§ 27 i.V.m. § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit - StAngRegG -), für einen unter elterlicher Sorge stehenden Minderjährigen aber nur, wenn es für den vertretungsberechtigten Elternteil zuständig ist oder wäre (§ 27 i.V.m. § 17 Abs. 4 StAngRegG).

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) vom 13. Dezember 2000 (GMBI. 2001, Seite 122, Bundesanzeiger Nr. 21a vom

31. Januar 2001) dient der einheitlichen Auslegung der Tatbestände und der einheitlichen Handhabung des Ermessens bei der Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) und der staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen des Ausländergesetzes (AuslG) durch die Staatsangehörigkeitsbehörden. Soweit im Folgenden keine anderweitigen Bestimmungen getroffen werden, die sich aus den Besonderheiten der dem Bundesverwaltungsamt zugewiesenen Aufgaben und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen herleiten, wendet das Bundesverwaltungsamt die einschlägigen Bestimmungen der StAR-VwV an.

Aufgrund der Maßgaben 41 und 53 im Beschluss des Bundesrates vom 7. April 2000 (BR-Drs. 749/99 [Beschluss]), wonach das Bundesministerium des Innern dem Bundesverwaltungsamt als einer ihm unmittelbar nachgeordneten Behörde die entsprechenden Vorgaben für die Einbürgerung nach den §§ 13 bis 15 StAG sowie für die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Abs. 2 StAG an Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland erteilt, werden hiermit die nachfolgenden Regelungen erlassen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

II. Regelungen

für das Bundesverwaltungsamt zur

Einbürgerung nach den §§ 13 bis 15 StAG

Vorbemerkung:

- Beim öffentlichen Interesse an der Einbürgerung sind auch Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die sich aus bestandskräftigen ausländer- und vertriebenenrechtlichen Entscheidungen ergeben. Dasselbe gilt für wertungsgleiche Ermessenserwägungen, etwa im Bereich der nach dem Willen des Gesetzgebers zu erleichternden Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit für Deutsche, welche die Staatsangehörigkeit des ausländischen Staates erwerben wollen, in dem sie nicht nur vorübergehend leben. Deshalb ist insbesondere bei einem zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, weil ein Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung entweder nicht gestellt oder abgelehnt wurde, und einem Antrag auf Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 13 StAG zu prüfen, ob Gründe vorgetragen werden, die bei der Gesamtwürdigung aller entscheidungserheblichen Ermessenserwägungen das Entstehen von Mehrstaatigkeit rechtfertigen.

- Im Hinblick auf die Integrationsanforderungen bei einer Einbürgerung im Inland müssen die Einbürgerungsbewerber nachvollziehbare Gründe dартun, weshalb sie die deutsche Staatsangehörigkeit vom Ausland her anstreben. Dabei ist bestehenden besonderen Bindungen an Deutschland, insbesondere ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen, eine entscheidende Bedeutung zuzumessen.
- Da bei Einbürgerungsverfahren vom Ausland her neben der Stellungnahme der zuständigen Auslandsvertretung keine von einer deutschen Behörde geführte Ausländerakte als Erkenntnisquelle zur Verfügung steht, kann eine Anfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz angezeigt sein. Dafür muss die Einwilligung des Betroffenen vorliegen. Soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Aktivitäten vorhanden sind, sind in solchen Fällen nur die Personalien des Einbürgerungsbewerbers sowie die Information an das Bundesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln, dass der Betroffene einen Antrag auf Einbürgerung gestellt hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Angaben nur für den Zweck, die jeweilige Anfrage zu beantworten, gespeichert werden dürfen und die Daten anschließend unverzüglich zu löschen sind.

A. Zu § 13 StAG
Einbürgerung ehemaliger Deutscher im Ausland nach Ermessen

13.1. Zu Satz 1 (Gesetzliche Voraussetzungen; Grundsätze für das Ermessen)

13.1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Ehemalige Deutsche im Sinne des § 13 StAG sind nur ehemalige deutsche Staatsangehörige (vgl. Nummer 1.1 StAR-VwV). Statusdeutsche und ehemalige Statusdeutsche fallen nicht unter diese Vorschrift, ebenso wenig Abkömmlinge von Personen, die ihre Staatsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundesangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. Norddt. Bund S. 355) verloren haben.

Eingebürgert werden kann hiernach nur, wer jetzt Ausländer (vgl. Nummer 8.1.1 StAR-VwV) ist und selbst im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit war und diese verloren oder aufgegeben hat, oder wer aus-

ländischer Abkömmling (z.B. Kind, angenommenes Kind, Enkelkind) eines ehemaligen deutschen Staatsangehörigen ist.

Für die in § 13 StAG nicht ausdrücklich erwähnten ausländischen Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger gilt die Regelung entsprechend.

Zum Antrag vgl. Nummer 8.1.1 StAR-VwV, zu den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 StAG (Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung bzw. Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen) vgl. Nummern 8.1.1.1 und 8.1.1.2 StAR-VwV.

13.1.2 Grundsätze für das Ermessen

Eine Einbürgerung kann nach Ermessen erfolgen, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung festgestellt werden kann. Persönliche Wünsche und wirtschaftliche Interessen des Einbürgerungsbewerbers oder die Erlangung aufenthaltsrechtlicher Vorteile können nicht entscheidend sein. Maßgeblich für das öffentliche Interesse sind die nachfolgend aufgeführten Gesichtspunkte.

13.1.2.1 Allgemeine Grundsätze

Einbürgerungen nach § 13 StAG müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Grundsätzen stehen, die für Einbürgerungen im Inland gelten. Ausländer- und vertriebenenrechtliche sowie staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidungen sind angemessen zu berücksichtigen. Der Einbürgerungsbewerber soll Bindungen an Deutschland besitzen, die eine Einbürgerung rechtfertigen (vgl. Nummer 14.1.2). Die Gründe für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit müssen nachvollziehbar sein. Der Einbürgerung dürfen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Eine spätere Übersiedlung ins Inland ist nicht zu fordern. Der Einbürgerungsbewerber muss insbesondere über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. Nummern 8.1.2.1.1 und 8.1.2.1.2 StAR-VwV) verfügen und die staatsbürgerlichen Voraussetzungen (vgl. Nummer 8.1.2.5 StAR-VwV) erfüllen.

Ist der Einbürgerungsbewerber von einem deutschen Staatsangehörigen nach den deutschen Gesetzen wirksam als Kind angenommen worden, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit erworben zu haben, sollen das Annahmeverhältnis und die familiäre Lebensgemeinschaft vier Jahre be-

standen haben. Im Übrigen vgl. Nummer 8.1.3.3 StAR-VwV.

Der Einbürgerungsbewerber muss ferner grundsätzlich das Erfordernis der Unterhaltsfähigkeit (vgl. Nummer 8.1.1.4 StAR-VwV) erfüllen. Diese Voraussetzung soll auch im Falle einer Übersiedlung ins Inland gegeben sein.

Die Regelungen in den Nummern 8.1.2.6 bis 8.1.2.6.2 StAR-VwV über die Vermeidung von Mehrstaatigkeit, die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung und die vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit gelten entsprechend. Mehrstaatigkeit kann insbesondere hingenommen werden, wenn ein Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn ein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaats voraussetzt, dass der gewöhnliche Aufenthalt dort beendet wird und dies nicht zumutbar ist. Ferner kann Mehrstaatigkeit hingenommen werden, wenn ein Grund im Sinne des § 87 AuslG vorliegt (vgl. Nummern 87.0 bis 87.5 StAR-VwV).

13.1.2.2 Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen

- a) Fälle mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt; Frauen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren haben

In Fällen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt (vgl. Nummer 8.1.3.2 StAR-VwV) und bei Frauen, die nach § 17 Nr. 6 RuStAG a.F. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren haben (vgl. Nummer 1.2.2, Buchstabe f) StAR-VwV), liegt in der Regel das öffentliche Interesse an der Einbürgerung - auch unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit - vor. Ferner können Ausnahmen von der Unterhaltsfähigkeit (vgl. Nummer 8.1.1.4 StAR-VwV) in Betracht kommen. Es genügt, wenn sich der Einbürgerungsbewerber ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. Nummer 8.1.3.7 StAR-VwV).

- b) Einbürgerung bei besonderem öffentlichen Interesse

Bei Einbürgerungsbewerbern, an deren Einbürgerung im Ausland ein besonderes öffentliches Interesse besteht (vgl. Nummer 8.1.3.5 StAR-VwV), kann Mehrstaatigkeit hingenommen werden.

13.1.2.3 Einbürgerung minderjähriger Kinder

Ein minderjähriges Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll nur dann selbstständig eingebürgert werden, wenn es mit einem deutschen Staatsangehörigen, der für das Kind sorgeberechtigt ist, in einer familiären Gemeinschaft lebt (vgl. Nummer 8.1.3.6 StAR-VwV).

Ansonsten sollen minderjährige Kinder zusammen mit dem Einbürgerungsbewerber eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht (Miteinbürgerung).

Abweichend von Nummer 8.1.2.1 StAR-VwV genügt es, wenn sich das Kind ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gewährleistet ist.

Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, setzt in der Regel voraus, dass sie selbstständig eingebürgert werden könnten.

13.2 Zu Satz 2 (Beteiligung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung; Bedenken des Auswärtigen Amtes gegen die Einbürgerung)

Im Einbürgerungsverfahren ist zu den gesetzlichen und sonstigen Erfordernissen für die Einbürgerung nach § 13 StAG eine Stellungnahme der für den Einbürgerungsbewerber zuständigen deutschen Auslandsvertretung einzuholen. Dieser kommt für die Entscheidung über den Antrag auf Einbürgerung eine wesentliche Bedeutung zu. Von der Auslandsvertretung ist daher darzulegen, ob

- a) die Voraussetzungen der Nummern 13.1.1 bis 13.1.2.3 erfüllt sind und

- b) aus außenpolitischer Sicht Bedenken gegen die Einbürgerung bestehen.

Erhebt das Auswärtige Amt Bedenken gegen die Einbürgerung, hat diese zu unterbleiben.

**B. Zu § 14
Allgemeine Einbürgerung im Ausland nach Ermessen**

14.1 Gesetzliche Voraussetzungen

14.1.1 Voraussetzungen der §§ 8 und 9 StAG

Für Einbürgerungsbewerber nach § 14 StAG gelten die Voraussetzungen des § 8 StAG (vgl. Nummern 8.1.1 bis 8.1.1.4 StAR-VwV), für Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, gelten in der Regel zusätzlich die Voraussetzungen des § 9 StAG (vgl. Nummern 9.1 bis 9.2 StAR-VwV), soweit diese Vorschriften nicht die Niederlassung im Inland (vgl. Nummer 8.1.1 StAR-VwV) voraussetzen.

Abweichend von Nummer 9.1.2.1 StAR-VwV sind im Hinblick auf die fehlende Niederlassung im Inland ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich (vgl. Nummern 8.1.2.1.1 und 8.1.2.1.2 StAR-VwV).

14.1.2 Besondere Bindungen an Deutschland

Einbürgerungsbewerber besitzen die erforderlichen Bindungen, wenn sie zu Deutschland in mehrfacher Hinsicht weiterhin nähere Beziehungen unterhalten, die in der Zusammenschau eine Einbürgerung rechtfertigen. Anhaltspunkte dafür sind u.a. eine bestehende oder frühere Ehe oder eine in der Regel mehrjährige familiäre Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen, längere Aufenthalte oder Eigentum an Immobilien oder das Unterhalten einer Wohnung im Inland, Ansprüche und Anwartschaften auf Renten- oder Versicherungsleistungen bei deutschen Versicherungsträgern, Besuch deutscher Schulen oder anderer Ausbildungsstätten, Zugehörigkeit zu deutschen Vereinigungen, die Tätigkeit im deutschen öffentlichen Dienst oder in deutschen Institutionen oder Unternehmen. Auch besondere Verdienste für Deutschland können berücksichtigt werden.

In Fällen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt (vgl. Nummer 8.1.3.2 StAR-VwV) ist dieser besonders zu gewichten (vgl. auch Nummer 14.2.2.2).

14.2 Grundsätze für das Ermessen

Eine Einbürgerung kann nach Ermessen erfolgen, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung festgestellt werden kann. Persönliche Wünsche und wirtschaftliche Interessen des Einbürgerungsbewerbers oder die Erlangung aufenthaltsrechtlicher Vorteile können nicht entscheidend sein. Maßgeblich für das öffentliche Interesse sind die nachfolgend aufgeführten Gesichtspunkte.

14.2.1 Allgemeine Grundsätze

Einbürgerungen nach § 14 StAG müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Grundsätzen stehen, die für Einbürgerungen im Inland gelten. Ausländer- und vertriebenenrechtliche sowie staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidungen sind angemessen zu berücksichtigen. Die Gründe für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit müssen nachvollziehbar sein. Der Einbürgerung dürfen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Eine spätere Übersiedlung ins Inland ist nicht zu fordern. Der Einbürgerungsbewerber muss insbesondere über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. Nummern

8.1.2.1.1 und 8.1.2.1.2 StAR-VwV) verfügen und die staatsbürgerlichen Voraussetzungen (vgl. Nummer 8.1.2.5 StAR-VwV) erfüllen. Die Voraussetzungen in Bezug auf die Unterhaltsfähigkeit (vgl. Nummer 8.1.1.4 StAR-VwV) sollen auch im Falle einer Übersiedlung ins Inland gegeben sein.

Für die Einbürgerung nach § 14 i.V.m. § 8 StAG gelten ferner die Regelungen in den Nummern 8.1.2.6 bis 8.1.2.6.2 StAR-VwV über die Vermeidung von Mehrstaatigkeit, die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung und die vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit entsprechend. Mehrstaatigkeit kann insbesondere hingenommen werden, wenn ein Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn ein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaats voraussetzt, dass der gewöhnliche Aufenthalt dort beendet wird und dies nicht zumutbar ist. Ferner kann Mehrstaatigkeit hingenommen werden, wenn ein Grund im Sinne des § 87 AuslG vorliegt (vgl. Nummern 87.0 bis 87.5 StAR-VwV).

Zu den Voraussetzungen einer Einbürgerung nach § 14 StAG i.V.m. § 9 StAG vgl. Nummern 9.1 bis 9.2 StAR-VwV.

14.2.2 Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen

14.2.2.1 Staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftige

Ist der Einbürgerungsbewerber staatsangehörigkeitsrechtlich schutzbedürftig (vgl. Nummer 8.1.3.1) oder kann er als Flüchtling nicht den Schutz seines Herkunftsstaats in Anspruch nehmen, kann es als ausreichend angesehen werden, wenn die Unterhaltsfähigkeit (vgl. Nummer 8.1.1.4 StAR-VwV) im Aufenthaltsstaat gegeben ist.

14.2.2.2 Fälle mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt

In Fällen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt (vgl. Nummer 8.1.3.2 StAR-VwV) kann es als ausreichend angesehen werden, wenn die Unterhaltsfähigkeit (vgl. Nummer 8.1.1.4 StAR-VwV) im Aufenthaltsstaat gegeben ist. Abweichend von Nummer 8.1.2.1 StAR-VwV genügt es in diesen Fällen auch, wenn sich der Einbürgerungsbewerber ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Spra-

che mündlich verständigen kann. Ferner kann Mehrstaatigkeit hingenommen werden.

14.2.2.3 Einbürgerung bei besonderem öffentlichen Interesse

Bei Einbürgerungsbewerbern, an deren Einbürgerung im Ausland ein besonderes öffentliches Interesse besteht (vgl. Nummer 8.1.3.5 StAR-VwV), kann Mehrstaatigkeit hingenommen werden.

14.2.2.4 Auslandsaufenthalt im deutschen öffentlichen Interesse

Eine Einbürgerung kann erfolgen, wenn der Auslandsaufenthalt eines mit einem deutschen Staatsangehörigen verheirateten Einbürgerungsbewerbers oder seines deutschen Ehegatten im deutschen öffentlichen Interesse liegt und die eheliche Lebensgemeinschaft seit drei Jahren besteht. Ein deutsches öffentliches Interesse am Auslandsaufenthalt kann vorliegen bei

- a) Angehörigen international tätiger, auch ausländischer Unternehmen oder Institutionen oder anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren Aufenthalt im Ausland haben, und
- b) Angehörigen des Auswärtigen Amtes, der Bundeswehr und anderer öffentlicher oder öffentlich geförderter Einrichtungen, die ins Ausland entsandt worden sind.

14.2.2.5 Einbürgerung minderjähriger Kinder

Nummer 13.1.2.3 gilt entsprechend.

14.3 Beteiligung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zur Einbürgerung; Bedenken des Auswärtigen Amtes gegen die Einbürgerung

Nummer 13.2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Einbürgerung unterbleiben soll, wenn das Auswärtige Amt Bedenken gegen die Einbürgerung erhebt.

**C. Zu § 15 StAG
Einbürgerung von Bundesbeamten im Ausland**

Nach § 15 Abs. 2 kommen für eine Einbürgerung Bundesbeamte mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland in Betracht, z.B. Honorarkonsuln. Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht (vgl. § 2 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935, RGBl. I S. 593). Einbürgerungen nach § 15 StAG müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Grundsätzen stehen, die für Einbürgerungen im Inland gelten. Die Nummern 14.1.2 bis 14.2.2.4 zu § 14 StAG gelten entsprechend. Eine Übersiedlung ins Inland ist nicht zu fordern.

Nummer 13.2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Einbürgerung unterbleiben soll, wenn das Auswärtige Amt Bedenken gegen die Einbürgerung erhebt.

Beibehaltungsgenehmigung für Deutsche im Ausland nach § 25 Abs. 2 StAG

Vorbemerkung:

- Durch die Änderung des § 25 Abs. 2 StAG wird im Ausland lebenden Deutschen beim Erwerb der Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erleichtert (vgl. Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts - BT-Drs. 14/533 vom 16. März 1999, Seite 15). Bei der Gewichtung des öffentlichen Belangs „Vermeidung von Mehrstaatigkeit“ ist die einschlägige Wertung zu berücksichtigen, die in § 87 Abs. 2 AuslG bei der Einbürgerung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union von einem fehlenden Interesse an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ausgeht und deren Bindungen an ihren Heimatstaat ohne Weiteres akzeptiert. Ferner kann auch die in § 9 Arbeitsaufenthaltsverordnung enthaltene Wertung herangezogen werden, wonach für Staatsangehörige der dort genannten vergleichbaren Staaten aufenthaltsrechtliche Privilegierungen vorgesehen sind.
- Deshalb wird nun nicht mehr vorrangig darauf abgestellt, ob dem Antragsteller ohne Annahme der Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates erhebliche wirt-

schaftliche Nachteile entstehen, er also quasi dazu gezwungen wird, die fremde Staatsangehörigkeit anzunehmen. Entscheidend ist, ob er nachvollziehbare Gründe glaubhaft machen kann, weshalb der angestrebte Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit in seiner konkreten Situation für ihn vorteilhaft ist oder bestehende Nachteile beseitigt. Insoweit besteht ein grundsätzlicher Unterschied zu einem Antragsteller, der im Inland ansässig ist. Denn dieser wird der zuständigen Landesbehörde gewichtige Gründe nennen müssen, weshalb er zusätzlich die Staatsangehörigkeit eines Staates erwerben möchte, in dem er nicht ständig lebt.

- Andererseits ist die Genehmigung der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit daran geknüpft, dass der Antragsteller über fortbestehende Bindungen an Deutschland verfügt, was letztlich erst das Nebeneinander zweier Staatsangehörigkeiten rechtfertigt. Dies können neben kulturellen Bindungen, die angemessene deutsche Sprachkenntnisse voraussetzen, u.a. Beziehungen zu in Deutschland lebenden Verwandten, Eigentum an Immobilien oder bestehende Erbansprüche, intensive Kontakte zu Personen und Institutionen in Deutschland sein. Da der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend ist, reichen weiter zurückliegende Beziehungen zu Deutschland grundsätzlich nicht aus. Bei Angehörigen international tätiger Unternehmen und Institutionen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren gewöhnlichen Aufenthalt vorübergehend ins Ausland verlegt haben, sowie sie begleitenden Ehegatten und Kindern kann vom Fortbestehen der Bindungen an Deutschland ausgegangen werden.

Die Nummern 25.0 bis 25.2.3.4 StAR-VwV gelten mit der Maßgabe, dass das Bundesverwaltungsamt die besondere Situation berücksichtigt, die sich daraus ergibt, dass der Antragsteller seinen Lebensmittelpunkt in einem ausländischen Staat hat und für sein Aus- oder Fortkommen dessen Staatsangehörigkeit anstrebt.

Bei der nach § 25 Abs. 2 Satz 3 StAG geforderten Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange sind in einer Gesamtwürdigung die folgenden Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen:

- 1) Die vom Antragsteller glaubhaft gemachten privaten Belange (Gesichtspunkte, weshalb er die Staatsangehörigkeit seines Aufenthaltsstaates anstrebt, fortbestehende Bindungen an Deutschland) und auch Aspekte des öffentlichen Interesses, die für eine Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit sprechen, sind mit dem öffentlichen Belang (Vermeidung von Mehrstaatigkeit) abzuwägen. Eine Beibehaltungsgenehmigung kann danach erteilt wer-

den, wenn öffentliche oder private Belange den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit und den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen und der Erteilung keine überwiegenden Belange entgegenstehen.

- 2) Gründe, weshalb der angestrebte Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit in seiner konkreten Situation für den Antragsteller vorteilhaft ist oder bestehende Nachteile beseitigt, können z.B. sein, dass dieser sein berufliches Fortkommen fördert, indem er ihm Zugang zu üblicherweise Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates vorbehaltenen Arbeitsplätzen ermöglicht, oder der erreichte Aufenthaltsstatus nicht durch längere Aufenthalte in Deutschland wieder verloren gehen kann oder er dadurch Vorteile etwa im Erbrecht und im Steuerrecht erhält und Zugang zu für Staatsangehörige üblichen Leistungen (z.B. in der Renten- oder Krankenversicherung) hat.
- 3) Hinsichtlich des öffentlichen Belangs „Vermeidung von Mehrstaatigkeit“ ist die einschlägige Wertung in § 87 Abs. 2 AuslG zu berücksichtigen. Danach kann folglich vor dem Erwerb der Staatsangehörigkeit eines solchen Staates regelmäßig auch eine Beibehaltungsgenehmigung für die deutsche Staatsangehörigkeit erteilt werden.
- 4) Fortbestehende Bindungen an Deutschland von Antragstellern im Ausland (§ 25 Abs. 2 Satz 4 StAG) können insbesondere gegeben sein,
 - a) wenn weiterhin Beziehungen zu im Inland lebenden Verwandten des Antragstellers, insbesondere Eltern, Kindern oder Geschwistern, unterhalten werden oder der Antragsteller hier über Eigentum an Immobilien verfügt oder Renten- oder Versicherungsleistungen erhält oder zu erwarten hat,
 - b) bei Angehörigen international tätiger, auch ausländischer Unternehmen und Institutionen, oder anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren gewöhnlichen Aufenthalt vorübergehend ins Ausland verlegt haben, wenn die Tätigkeit im Ausland im deutschen Interesse liegt, sowie bei deren Ehegatten und Kindern,
 - c) bei Ehegatten und Kindern von ins Ausland entsandten Angehörigen des Auswärtigen Amtes, der Bundeswehr und anderer öffentlicher oder öffentlich geförderter Einrichtungen und
 - d) bei Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Grenzgebiet zur

Bundesrepublik Deutschland haben und einer beruflichen Tätigkeit im Inland nachgehen.

Art und Intensität der glaubhaft gemachten Bindungen fließen in die Gesamtbewertung ein und sind entsprechend zu berücksichtigen. Eine spätere Übersiedlung ins Inland ist nicht zu fordern.

- 5) Bei Zweifeln, ob der Antragsteller sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben mündlich in deutscher Sprache verständigen kann, können die Sprachkenntnisse überprüft werden. Bei der Mitbeantragung von Beibehaltungsgenehmigungen für minderjährige Kinder unter 16 Jahren genügt es, wenn deren Sprachkenntnisse vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden.
- 6) Bei der Antragstellung soll zur Glaubhaftmachung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit in der Regel die Übersendung von jeweils einer beglaubigten Kopie des gültigen deutschen Reisepasses oder Personalausweises sowie der Geburtsurkunde genügen. Die Behandlung als Ausländer in dem Aufenthaltsstaat ist in jedem Falle nachzuweisen.
- 7) Nur wenn aus den vorgelegten Unterlagen nicht mit hinreichender Sicherheit auf den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit geschlossen werden kann, sind weitere Urkunden und Nachweise anzufordern. Im Antragsformular ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

III. Bericht, Einzelfallvorlage, Beteiligung in Verwaltungsstreitverfahren

Das Bundesverwaltungsamt legt jeweils zum 1. März eines Jahres einen Bericht über die Einbürgerungspraxis, die Erteilung von Beibehaltungsgenehmigungen und die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen des Vorjahres vor. Darin sollen auch die Erfahrungen und Erkenntnisse bezüglich der Umsetzung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts dargestellt werden.

Einzelfallvorlagen sollen nur erfolgen, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt und insoweit eine Befassung des Bundesministeriums des Innern erforderlich ist.

Hinsichtlich meiner Beteiligung in Verwaltungsstreitverfahren verweise ich auf meinen Erlass vom 21. März 1995, V 6 - 124 460/1. Insofern bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Im Auftrag
Dr. Schnapauff



BUNDESVERWALTUNGSAMT

Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln

1. Bundesministerium des Innern

11014 Berlin

Telefax
01886358-
4846

e-mail
Angelika.Palm@bva.bund.de

Internet
www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
M 7

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom
III A 6 - 19.380

Telefon, Name
01886358-
4263,Palm

Köln
29.06.2004

Darlegung der Praxis des Bundesverwaltungsamtes in Beibehaltungsverfahren

Berichterstatteerin: ORRin Palm

Nachdem es in Einzelfällen zu Unklarheiten bei der Auslegung der das Ermessen des Bundesverwaltungsamtes in Beibehaltungsangelegenheiten leitenden Vorschriften gekommen ist, soll im Folgenden die Praxis erläutert werden, um divergierende Auffassungen zu vermeiden.

1. Entscheidungsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist § 25 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz. Durch Rechtsverordnung i.S.v. Art.80 GG wurden mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) vom 13.12.2000 ermessensleitende Normen mit unmittelbarer Rechtswirkung („Gesetz im materiellen Sinn“) aufgestellt. Zusätzlich hat das Bundesverwaltungsamt intern den Erlass des BMI vom 25.06.2001 zu berücksichtigen. Danach ist bei der Auslegung der Verwaltungsvorschrift die besondere Situation zu berücksichtigen, die sich daraus ergibt, dass der Antragsteller seinen Lebensmittelpunkt in einem ausländischen Staat hat und für sein Aus- oder Fortkommen dessen Staatsangehörigkeit anstrebt (s. Erlass vom 25.06.2001). Zu berücksichtigen ist außerdem der Erlass des BMI vom 15.09.2003 hinsichtlich der Anträge aus EU-Staaten, mit denen Gegenseitigkeit nach §87 Abs.2 AusIG besteht sowie die mündliche Absprache zwischen dem BMI und dem BVA hinsichtlich der Behandlung der Schweiz.

2. Antrag

Der Antrag kann formlos gestellt werden (Ziff. 25.2.1 StAR-VwV). In der Regel verwenden die Antragsteller einen der von verschiedenen Auslandsvertretungen entwickelten Antragsvordrucke oder den Antragsvordruck des Bundesverwaltungsamtes. Das Bundesverwaltungsamt wird weiterhin darauf hinwirken, dass weltweit nur noch ein Vordruck verwendet wird.

3. Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit

Das Bundesverwaltungsamt verlangt zur Glaubhaftmachung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit eine beglaubigte Kopie des Reisepasses sowie eine beglaubigte Kopie der Aufenthaltsberechtigung im anderen Staat. Bestehen aufgrund der eingereichten Unterlagen Zweifel am Besitz

Besucher
Eupener Straße 125, Köln (Braunsfeld)
Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Buslinien 137, 141, 143; Haltestelle: Technologie Park
Straßenbahnlinie 1; Haltestelle: Eupener Straße
S-Bahnlinien 6, 13; Haltestelle: Mungersdorf/Technologie Park

Postanschrift
Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

Servicezeit
Anrufe bitte möglichst
Mo.-Fr. 08:00 – 16:30 Uhr

Überweisungsempfänger
Bundeskasse Trier-Außenstelle Bonn
Konto
Deutsche Bundesbank-Filiale Bonn
Nr. 380 010 55 (BLZ 380 000 00)

der deutschen Staatsangehörigkeit werden im Einzelfall weitere Angaben oder Unterlagen angefordert.

4. Abwägungsgrundsätze

Nach § 25 Abs. 2 StAG sind bei der Entscheidung die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Bei einem Antragsteller, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob er fortbestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann.

Bei der Ermessensentscheidung sind die vom Antragsteller glaubhaft gemachten privaten Belange (Gesichtspunkte, weshalb er die Staatsangehörigkeit seines Aufenthaltsstaates anstrebt, fortbestehende Bindungen an Deutschland) und auch Aspekte des öffentlichen Interesses, die für eine Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit sprechen, mit dem öffentlichen Belang (Vermeidung von Mehrstaatigkeit) abzuwägen. Eine Beibehaltungsgenehmigung kann danach erteilt werden, wenn öffentliche oder private Belange den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit und den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen und der Erteilung keine überwiegenden Belange entgegenstehen (s. Ziff 25.2.3.1 StAR-VwV sowie die gleichlautende Formulierung im Erlass des BMI).

Entscheidend ist daher, ob der Antragsteller nachvollziehbare Gründe glaubhaft machen kann, weshalb der angestrebte Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit in seiner konkreten Situation für ihn vorteilhaft ist oder bestehende Nachteile beseitigt und Bindungen an Deutschland bestehen.

Gründe, weshalb der angestrebte Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit in seiner konkreten Situation für den Antragsteller vorteilhaft ist oder bestehende Nachteile beseitigt können z.B. sein

- berufliche Gründe: dem Antragsteller wird das berufliche Fortkommen erleichtert, indem ihm Zugang zu üblicherweise Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates vorbehaltenen Arbeitsplätzen ermöglicht wird.
- aufenthaltsrechtliche Gründe: wenn z.B. der erreichte Aufenthaltsstatus durch längere Aufenthalte in Deutschland oder einem anderen Land wieder verloren gehen kann.
- vermögensrechtliche Gründe: z.B. durch Vorteile im Erbrecht und im Steuerrecht, Zugang zu für Staatsangehörige üblichen Leistungen (z.B. in der Renten- und Krankenversicherung, Stipendien, Forschungsgelder).

Allgemein geltende Nachteile, die jeden Ausländer im Aufenthaltsstaat treffen, reichen für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung in der Regel nicht aus. Dies sind z.B. umfangreiche Kontrollen bei der Einreise, Erneuern der Aufenthaltserlaubnis, Nichtteilnahme an Wahlen. Der individuelle Eindruck, als Ausländer in allen oder einzelnen Bereichen benachteiligt zu sein, reicht ebenfalls nicht aus. Die Benachteiligung muss im Einzelfall konkret gegeben sein. Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile können nur dann für die Entscheidung herangezogen werden, wenn Sie 10.000 EURO übersteigen (s. Ziff 25.2.3.2, 87.1.2.5.1 und 87.1.2.5.2 StAR-VwV).

Will der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU annehmen, mit dem Gegenseitigkeit besteht oder sich in der Schweiz einbürgern lassen, muss er keine Gründe für den Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit geltend machen.

Will der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Staates annehmen, der keine Mehrstaatigkeit zulässt, soll der Antrag abgelehnt werden (s. Ziff. 25.2.3.1 StAR-VwV). Eine Ausnahme macht das Bundesverwaltungsamt dann, wenn der Antragsteller nachweist, dass der andere Staat ihn ausnahmsweise unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit einbürgern will.

5. Verfahrensablauf

Das Bundesverwaltungsamt prüft daher in der Praxis, ob der Antragsteller bestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann und ob nachvollziehbare Gründe vorliegen, weshalb der angestrebte Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit für den Antragsteller vorteilhaft ist oder bestehende Nachteile beseitigt. Um im Einzelfall beurteilen zu können, ob die geltend gemachten Nachteile tatsächlich bestehen, wird die Stellungnahme der Auslandsvertretung herangezogen oder eine weitere Stellungnahme angefordert.

Reichen die Ausführungen des Antragstellers für eine Entscheidung nicht aus, wird er umfassend über die Kriterien, die zu einem Erfolg seines Antrages führen können, informiert. Ihm wird damit Gelegenheit gegeben, seine Ausführungen zu ergänzen oder weitere, bisher von ihm nicht vorgetragene Gründe, anzugeben. Eine erneute Stellungnahme der Auslandsvertretung zu dem neuen Vortrag des Antragstellers wird nur ausnahmsweise angefordert.

Das Bundesverwaltungsamt verlangt grundsätzlich, dass der Antragsteller seine fortbestehenden Bindungen an Deutschland darlegt. Die Bindungen sind ausreichend, wenn der Antragsteller Verwandte im Bundesgebiet hat, zu denen ein regelmäßiger Kontakt besteht. Unterlagen, die diese Kontakte belegen, verlangt das Bundesverwaltungsamt nicht. Weitere Bindungen sind nur dann ausschlaggebend, wenn verwandtschaftliche Beziehungen nicht mehr oder nur in geringem Umfang bestehen. Arbeitet der Antragsteller für ein international tätige deutsche Firma ergibt sich die Bindung bereits daraus.

Bei Antragstellern, welche die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder der Schweiz annehmen wollen, wird davon ausgegangen, dass Bindungen weiterhin vorliegen. Ein Interesse an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit besteht bei diesen Staaten nicht mehr.

In der Ermessensentscheidung fließt auch ein, ob der Antragsteller die deutsche Sprache beherrscht, wovon das Bundesverwaltungsamt regelmäßig ausgeht. Nur wenn aufgrund des Vortrages oder der Stellungnahme der Auslandsvertretung Zweifel vorliegen, wird der Antragsteller um Ausführungen zu seinen Sprachkenntnissen gebeten oder zu einem Sprachtest bei der Auslandsvertretung aufgefordert. Reichen seine Deutschkenntnisse für ein einfaches Gespräch nicht aus und bestehen auch sonst keine nennenswerten Bindungen an Deutschland, wird der Antrag abgelehnt.

Die Wertung des §9 Arbeitsaufenthalteverordnung wird dahingehend berücksichtigt, dass in Fällen, in denen die Ermessensabwägung weder eindeutig für noch eindeutig gegen die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung ausfällt, diese erteilt wird. Bei den in §9 Arbeitsaufenthalteverordnung genannten Staaten, handelt sich um Länder der westlichen Wertegemeinschaft, mit denen es durch die Hinnahme von Mehrstaatigkeit in der Regel nicht zu Konflikten kommt. Das Bundesverwaltungsamt beabsichtigt, diese Praxis auch dann weiterzuführen, wenn die Arbeitsaufenthalteverordnung durch das Zuwanderungsgesetz aufgehoben wird.

Kann ein besonderes öffentliches Interesse an der Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung bestehen wie z.B. bei Wissenschaftlern, Sportlern oder Künstlern und reicht der sonstige Vortrag für eine Beibehaltungsgenehmigung nicht aus, wird das entsprechende Fachministerium um Stellungnahme gebeten.

6. Bekanntgabe der Entscheidung

Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel durch Übersendung oder Aushändigung der Urkunde an den Antragsteller oder seinen Bevollmächtigten. Hält sich der Antragsteller im Ausland auf (dies ist die Regel) sendet das Bundesverwaltungsamt die Urkunde an die zuständige Auslandsvertretung. Diese benachrichtigt den Antragsteller und bittet um Überweisung der Gebühr. Wenn die Überweisung durch den Antragsteller nachgewiesen wurde, sendet die Auslandsvertretung die Urkunde an diesen oder seinen Bevollmächtigten oder händigt sie aus.

Hat die Auslandsvertretung die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung nicht befürwortet, wird ihr im Anschreiben mitgeteilt, aus welchem Grund dem Antrag stattgegeben wurde. Dies dient dazu, der Auslandsvertretung die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsamtes für künftige Fälle zu verdeutlichen.

7. Anschlussurkunde

Teilt der Antragsteller mit, dass er die andere Staatsangehörigkeit vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Urkunde aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erwerben wird, stellt das Bundesverwaltungsamt eine neue Urkunde aus. Der Antragsteller muss vorher schriftlich versichern, dass die Gründe, die der Beibehaltungsgenehmigung zugrunde lagen, weiterhin bestehen.

8. Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung der Urkunde beträgt 255 €. Für die Ausstellung der Urkunde eines Minderjährigen werden entsprechend der Regelung bei Einbürgerungen 51 € verlangt. Im Fall der Ablehnung des Antrages werden 191 bzw. 38 € erhoben, bei Rücknahme des Antrags zwischen 0 und 127 € je nach Verfahrensstand. Wird dem Antragsteller mitgeteilt, dass sein Antrag keine Aussicht auf Erfolg hat und betreibt dieser das Verfahren dann nicht weiter, wird das Verfahren formlos ohne Gebührenforderung eingestellt. Für die Anschlussurkunde wird keine Gebühr erhoben, da eine erneute Prüfung der Voraussetzungen nicht erfolgt.

9. Abschlussbearbeitung

Der Antragsteller wird regelmäßig gebeten, seine Einbürgerungsurkunde zu übersenden. Dem kommen die Antragsteller in den meisten Fällen auch nach. Ansonsten erinnert das Bundesverwaltungsamt ein Mal an die Zusendung. Erfolgt diese nicht, wird die Akte geschlossen. Die Erinnerung ist ein Service des Bundesverwaltungsamtes für den Antragsteller. Zum einen wird dieser dadurch an eine mögliche „Verlängerung“ der Beibehaltungsgenehmigung erinnert, falls er die andere Staatsangehörigkeit noch nicht angenommen hat, zum anderen kann das Bundesverwaltungsamt so zeitnah prüfen, ob der Antragsteller die andere Staatsangehörigkeit auch tatsächlich innerhalb der Geltungsdauer der Beibehaltungsurkunde erworben hat. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Antragsteller auf den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hingewiesen und beraten, wie er weiter vorgehen soll, um die deutsche Staatsangehörigkeit möglicherweise wieder zu erlangen.

Auch bei Rückfragen anderer Behörden kann das Bundesverwaltungsamt auf diese Weise umfassend über die staatsangehörigkeitsrechtliche Situation des Betroffenen Auskunft geben.

10. Ausblick

Die vorstehende, die Einzelheiten der Verfahrensweise erläuternde Darstellung dient der Verdeutlichung der Verwaltungspraxis des Bundesverwaltungsamtes. Damit wird entsprechend den Vorgaben im Regelfall am Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit als Abwägungskriterium festgehalten

Ich hoffe, dass damit auch die aufgetretenen Unklarheiten beseitigt sind.

Ihr Einverständnis voraussetzend wird eine für die Allgemeinheit überarbeitete Darstellung dieses Berichtes auf der Internet-Plattform des Bundesverwaltungsamtes veröffentlicht. Damit wird im Rahmen der Kundenfreundlichkeit die Praxis des Bundesverwaltungsamtes in Beibehaltungsverfahren für den Antragsteller transparent und nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maßolle

Charon, Doris (III B 2)

Von: Deitermann, Jörg (III B 2)
Gesendet: Montag, 27. Mai 2013 14:17
An: Charon, Doris (III B 2)
Betreff: WG: IFG-Antrag/ Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit
Anlagen: 130515_IFG_Beibehaltung.docx; 010625 BMI-Erlass.pdf; 040629 Bericht BVA.pdf; 040715 BMI-Erlass.pdf

Hallo Frau Charon,

anbei der Antwortentwurf nebst Anlagen; bitte versenden Sie die Unterlagen an die von der Antragstellerin angegebene Postanschrift. Bitte im Anschluss auch noch eine Kopie des Anschreibens für Frau Blohm fertigen.

Vielen Dank im Voraus

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jörg Deitermann
Bundesverwaltungsamt
Referatsleiter III B 2
Einbürgerungen, Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln
Tel.: 022899 358-4168 oder 0221 758-4168
Fax: 022899 358-2846 oder 0221 758-2846 <mailto:Joerg.Deitermann@bva.bund.de>
www.bundesverwaltungsamt.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Deitermann, Jörg (III B 2)
Gesendet: Donnerstag, 16. Mai 2013 12:25
An: BMI Referat V II 5
Cc: Sehmsdorf, Wolfgang (III B); Blohm, Irmtraud (Datenschutzbeauftragte)
Betreff: IFG-Antrag/ Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Bundesverwaltungsamt
- Referat III A 6 -

50728 Köln

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1808 681-2380

FAX +49 (0)1888 681-2433

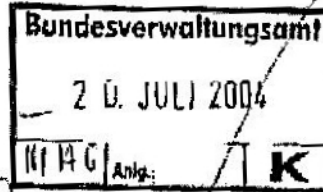
BEARBEITET VON RD'n Nellerstheim
Referat M 7

E-MAIL M7@bmi.bund.de

WIRTSCHAFTSNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 15. Juli 2004

AZ M 7 - 124 110 - 25 B/1



BEZIEHUNG **Darlegung der Praxis des Bundesverwaltungsamtes in Beibehaltungsverfahren**

WZUS Ihr Bericht vom 29.06.2004 - III A 6 - 19.380

Der Bericht enthält im Wesentlichen zutreffende Aussagen und – soweit er die Ausübung des Ermessens betrifft – nachvollziehbare Erwägungen. Die Forderung der regelmäßig vorzulegenden Urkunden und Nachweise ist angemessen. Zu den einzelnen Punkten des Berichts ist jedoch noch Folgendes anzumerken:

Zu 1.: Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) ist Art. 84 Abs. 2 GG. Der Erlass des BMI vom 25. Juni 2001 an das BVA ist nicht nur ergänzend zur StAR-VwV zu berücksichtigen, sondern ersetzt teilweise die dort enthaltenden Ausführungen zum Ermessen (Nr. 25.2.3.), soweit er sich auf die besondere Situation eines Antragstellers, der seinen Lebensmittelpunkt im Ausland hat, bezieht (vgl. Erlass vom 25.06.2001 – V 6 – 124 460/1 - S. 12). Dies gilt auch für den Erlass vom 15. September 2003 – M 7 – 124 460/1 -, der die besondere Behandlung der Antragsteller aus EU-Staaten, mit denen Gegenseitigkeit nach § 87 Abs. 2 AuslG besteht, durch das BVA betrifft. Der Erlass vom 15.09.2003 tritt hier an die Stelle der Nr. 25.2.3.3 StAR-VwV, die sich, wie die StAR-VwV insgesamt, in erster Linie an die Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder richtet.

Zu 4.: Bei der Prüfung der nachvollziehbaren Gründe für den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit gehen der Hinweis auf Nr. 25.2.3.2 StAR-VwV (Vermeidung oder Besei-



SEITE 2 VON 1

tigung erheblicher Nachteile) und die Folgeverweisungen auf Nr. 87.1.2.5.1 und Nr. 87.1.2.5.2 StAR-VwV fehl, da bei Antragstellern, die im Ausland leben, die Beibehaltung erleichtert werden soll und es auf erhebliche wirtschaftliche Nachteile gerade nicht ankommt (vgl. Erlass vom 25.06.2001, S. 11). Folglich ist hier auch die in Nr. 87.1.5.2 StAR-VwV genannte Erheblichkeitsgrenze in Höhe von 10.000 EURO unbeachtlich.

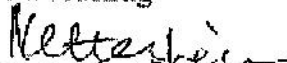
Bei der Frage der nachvollziehbaren Gründe für den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit sollte im Übrigen Folgendes beachtet werden: Je länger der Antragsteller bereits seinen privaten und beruflichen Lebensmittelpunkt im Ausland hat, desto geringer sind in der Regel die Anforderungen an die Gründe zu stellen, weshalb er die Staatsangehörigkeit des Staates erwerben will, in dem er sich bereits so lange aufhält. Dies gilt auch für Personen, die nicht oder nicht mehr im Erwerbsleben stehen, da diese häufig keine beruflichen Vor- oder Nachteile geltend machen können. Ein kleinliches Abwägen wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Vor- und Nachteile ist daher zu vermeiden. Bei dem Personenkreis der schon lange im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen wird daher in erster Linie zu prüfen sein, ob sie überhaupt noch die geforderten Bindungen an Deutschland haben. Auch die Frage der Beherrschung der deutschen Sprache könnte in diesen Fällen eine Rolle spielen.

Zu 5.: Auch bei Antragstellern aus EU-Staaten und der Schweiz ist zu prüfen, ob weiterhin Bindungen an Deutschland bestehen, da dies die gesetzliche Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 4 StAG fordert (vgl. Erlass vom 15.09.2003). Solange hier keine Gesetzesänderung eingetreten ist, kann auch für diesen Personenkreis keine Ausnahme zugelassen werden. Die Erleichterungen ergeben sich jedoch durch die Ermessensausübung.

Bei der Ermessensabwägung kann selbstverständlich auch berücksichtigt werden, ob die Hin- nahme von Mehrstaatigkeit in bestimmten Staaten zu Problemen führt. Hierbei kann die in § 9 Arbeitsaufenthalteverordnung aufgeführte Liste von Staaten ein Indiz für einen problemlosen Umgang mit der Mehrstaatigkeit sein. Der Hinweis auf die dort genannten Staaten sollte jedoch nicht absolut und abschließend verstanden werden.

Ich bitte, meine Anmerkungen bei der Anwendung der Regelung des § 25 Abs. 2 StAG und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Im Auftrag


Nettersheim